

Aus einem AFET-Sondernewsletter vom 10.07.2017

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz nicht vom Bundesrat verabschiedet

Die Gesetzesreform ist vorerst vertagt

Am vergangen Freitag (07.07.2017) hat der Bundesrat die eigentlich geplante Beratung zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aufgrund der Ablehnung der verkürzten Fristen zwischen Überweisung an und der Beratung im Bundesrat von seiner Tagesordnung abgesetzt. Ohne Zustimmung der Länderkammer kann das Gesetz nicht in Kraft treten. Die Länder werden sich am 22. September 2017 damit befassen. Es ist offen, ob zwei Tage vor der Bundestagswahl das Gesetz verabschiedet wird.

Als wesentliche Diskussionspunkte zwischen den Ländern bleiben die Befürchtung, dass die Standards bei der Unterbringung unbegleiteter jugendlicher Flüchtlinge abgesenkt werden könnten und die Kritik an der Streichung der angestrebten Erleichterungen für Pflegekinder.

In Anbetracht der unerwarteten Wendung bezüglich des anstehenden Beschlusses über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Bundesrat möchten wir Ihnen kurz die Chronologie des Verfahrens darstellen:

Seit unserem letzten Newsletter vom 26.06.2017 fanden am 30.06.2017 im Deutschen Bundestag die 2. und 3. Lesung des Gesetzesentwurfes statt.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf mit Änderung mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen von Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

Die wesentlichen Inhalte zu den Hilfen zur Erziehung zusammengefasst:

- keine **programmatische Verankerung der Inklusion** im § 1 SGB VIII; die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen ist in §§ 9, 79a und 80 SGB VIII verankert
- Kombinierbarkeit von verschiedenen Hilfearten im § 27 SGB VIII
- bei der **Beteiligung von Kindern/Familien**
 - uneingeschränkter Beratungsanspruch von Kindern/Jugendlichen,
 - Kann-Option zur Errichtung von (unabhängigen) Ombudsstellen
- im **Kinderschutz**
 - verpflichtende Prüfung einer Beteiligung von BerufsheimnisträgerInnen an der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII, wenn diese eine Gefährdungsmittelung nach § 4 KKG gemacht haben,
 - Umstellungen beim Schutzauftrag der BerufsheimnisträgerInnen nach § 4 KKG und Rückmeldepflicht von Jugendämtern nach der Gefährdungsmittelungen,
 - Gefährdungsmittelungen der Strafverfolgungsbehörden anlässlich von Strafverfahren,
 - Verpflichtung zu Schutzkonzepten in Flüchtlingsunterkünften
- bei der **Heimaufsicht**, inkl. Regelung zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen
- in der **Zusammenarbeit mit Familien- und Jugendgerichten**
 - Vorlagepflicht von Hilfeplänen gegenüber FamG

- verpflichtende fallbezogene und fallübergreifende Zusammenarbeit mit JugG
- Verpflichtende Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen
- Verknüpfung der **Kostenerstattung für UMA-Leistungen** der Länder an die Kommunen mit Landesrahmenverträgen.